

MODUL 01 / EHE UND GESCHÄFTE DES LEBENSBEDARFS

Wer schuldet den Kaufpreis?

§ 1353 BGB und § 1357 BGB im Anspruchsaufbau

Ein Ehegatte kauft einen Kühlschrank, der andere hat nichts unterschrieben. Ob der Händler trotzdem beide auf Zahlung in Anspruch nehmen kann, ist eine familienrechtliche Ergänzung zu einer gewöhnlichen Kaufvertragsklausur. Beginne mit § 433 Abs. 2 BGB. Erst dann prüfst du, ob der Vertrag auch den nicht handelnden Ehegatten verpflichtet. Die Ehe begründet weder eine allgemeine Vertretungsmacht noch eine allgemeine Haftung für fremde Schulden.

Ehe und allgemeine Wirkungen

Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen, § 1353 BGB. Die Eheschließung erfolgt nach § 1310 BGB vor dem Standesbeamten; die Erklärungen müssen persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgegeben werden, § 1311 BGB. Ehemündigkeit und Ehehindernisse stehen insbesondere in § 1303 BGB und den folgenden Vorschriften. Ein Verlöbnis verschafft keinen einklagbaren Anspruch auf Eheschließung, § 1297 BGB. Eine gescheiterte Verlobung kann aber besondere Ersatz- und Rückgabeansprüche auslösen, insbesondere nach § 1298 BGB und § 1301 BGB.

Die Ehegatten schulden einander eheliche Lebensgemeinschaft und Verantwortung. Familienunterhalt nach § 1360 BGB betrifft ihre gemeinsame Lebensführung. Daraus folgt kein pauschaler Anspruch auf Ersatz jeder Ausgabe. Verwendet ein Ehegatte mehr als seinen geschuldeten Unterhaltsbeitrag, ist außerdem § 1360b BGB zu beachten. Allgemeine Ehewirkungen gelten unabhängig davon, ob Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart ist.

MODUL 01 / EHE UND GESCHÄFTE DES LEBENSBEDARFS

Wer schuldet den Kaufpreis? (Fortsetzung)

§ 1353 BGB und § 1357 BGB im Anspruchsaufbau

Geschäfte zur angemessenen Bedarfsdeckung

§ 1357 BGB erfasst Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie. Entscheidend sind Art und Umfang des Geschäfts sowie die nach außen erkennbaren Lebensverhältnisse. Dazu gehören typischerweise Lebensmittel, gewöhnliche Haushaltsgeräte und notwendige alltägliche Versorgung. Eine außergewöhnliche Kapitalanlage oder ein beruflicher Unternehmenskredit dient regelmäßig einem anderen Zweck. Bei größeren Anschaffungen kommt es darauf an, ob sie noch zur selbständigen Bedarfsdeckung gehören oder gewöhnlich eine Abstimmung der Ehegatten verlangen.

Die Norm wirkt grundsätzlich kraft Gesetzes: Beide Ehegatten werden aus dem Geschäft berechtigt und verpflichtet. Eine Offenlegung der Ehe oder ein Handeln im Namen des anderen ist nicht erforderlich. Die Verpflichtung führt regelmäßig zur Gesamtschuld, § 421 BGB. Die besondere Mitberechtigung bedeutet hingegen keinen automatischen dinglichen Miteigentumserwerb; Eigentumsübertragungen sind gesondert nach Sachenrecht zu prüfen.

Merksatz: Die Ehe ersetzt keine Vollmacht. § 1357 BGB ist eine begrenzte gesetzliche Erweiterung der Vertragswirkungen.

MODUL 01 / EHE UND GESCHÄFTE DES LEBENSBEDARFS

Das kurze Prüfungsschema

Voraussetzungen, Grenzen und Abgrenzungen

1. Anspruchsgrundlage und Vertrag des handelnden Ehegatten feststellen.
2. Bestehende Ehe und ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Familienbedarfs prüfen.
3. Abweichende Umstände nach § 1357 Abs. 1 BGB und eine wirksame Beschränkung nach § 1357 Abs. 2 BGB berücksichtigen.
4. Getrenntleben ausschließen: § 1357 Abs. 3 BGB nimmt getrennt lebende Ehegatten aus.
5. Rechtsfolge bestimmen und weitere Einwendungen des geltend gemachten Anspruchs prüfen.

Drei Grenzen, die du unterscheiden musst

Eine nur intern geäußerte Bitte, keine Käufe mehr zu tätigen, wirkt nicht ohne Weiteres gegenüber dem Händler. § 1357 Abs. 2 BGB verweist für die Drittwirkung auf § 1412 BGB. Maßgeblich sind dessen heutige Kenntnis- und Fahrlässigkeitsregeln; das frühere Güterrechtsregister ist keine aktuelle Lösungsschablone. Davon zu unterscheiden sind Umstände des konkreten Vertrags, aus denen sich ergibt, dass ausschließlich der Handelnde gebunden werden soll.

Getrenntleben beurteilt sich nach § 1567 BGB. Auch innerhalb derselben Wohnung kann die häusliche Gemeinschaft aufgehoben sein. § 1358 BGB eröffnet unter besonderen Voraussetzungen eine zeitlich begrenzte Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitssorge. Die Vorschrift ist keine allgemeine Kontovollmacht und keine Erlaubnis, beliebige Vermögensgeschäfte für den bewussten Ehegatten abzuschließen.

Kann § 1357 BGB den Ehegatten verpflichten, obwohl der Händler die Ehe nicht kennt?

Ja. Die Wirkung tritt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich unabhängig von der Offenlegung der Ehe ein.

Erwirbt der nicht handelnde Ehegatte durch § 1357 BGB automatisch Miteigentum?

Nein. Schuldrechtliche Mitberechtigung und dinglicher Eigentumserwerb sind getrennt zu prüfen.

Warum reicht eine Ehe allein für den Zahlungsanspruch nicht?

Es muss eine eigene Vertragsbindung, wirksame Vertretung oder eine besondere gesetzliche Wirkung wie § 1357 BGB hinzukommen.

MODUL 01 / EHE UND GESCHÄFTE DES LEBENSBEDARFS

Fall 01: Der Kühlschrank auf Rechnung

Anspruch gegen den nicht handelnden Ehegatten

Lena und Noah sind verheiratet und leben mit ihrer Tochter in einer gemeinsamen Wohnung. Einen Ehevertrag haben sie nicht geschlossen. Beide verdienen durchschnittlich; größere Vermögenswerte besitzen sie nicht. Nachdem der einzige Kühlschrank irreparabel ausfällt, kauft Lena beim Händler H einen neuen Kühlschrank für 690 EUR auf Rechnung. Das Modell entspricht der bisherigen Ausstattung und ist für den täglichen Haushalt bestimmt. Lena tritt ausschließlich unter ihrem eigenen Namen auf. H weiß bei Vertragsschluss nicht, dass sie verheiratet ist. Eine Beschränkung ihrer Berechtigung, Haushaltsgeschäfte zu besorgen, besteht nicht. Der Kühlschrank wird vertragsgemäß geliefert; Mängel liegen nicht vor.

Als Lena nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht zahlt, erfährt H von Noah und verlangt nun von ihm den gesamten Kaufpreis. Noah meint, er habe den Vertrag weder unterschrieben noch eine Vollmacht erteilt. Außerdem sei nicht er, sondern allein Lena in der Rechnung genannt. Dass das Gerät für den Familienhaushalt benötigt wurde, bestreitet er nicht. Die Ehegatten haben sich auch nicht getrennt.

In einer unabhängig zu prüfenden Abwandlung leben Lena und Noah bereits seit drei Monaten dauerhaft getrennt. Lena bestellt das gleiche Gerät für den Haushalt, in dem sie mit der Tochter lebt. Noah hat weder eine Vollmacht erteilt noch den Kauf nachträglich genehmigt. H kennt die Trennung nicht.

Aufgabe

Hat H im Ausgangsfall gegen Noah einen Anspruch auf 690 EUR? Ändert die Trennung in der Abwandlung das Ergebnis? Prüfe nur die vertragliche Kaufpreisforderung.

MODUL 01 / EHE UND GESCHÄFTE DES LEBENSBEDARFS

Lösung 01: Gesetzliche Mitverpflichtung

Vertrag, § 1357 BGB und Ergebnis

I. Anspruchsgrundlage und Vertrag

H könnte gegen Noah einen Anspruch auf Zahlung von 690 EUR aus § 433 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1357 Abs. 1 BGB haben. Ein Kaufvertrag verpflichtet den Verkäufer zur Übergabe und Übereignung der Sache und den Käufer zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises sowie zur Abnahme, § 433 BGB. Lena und H haben sich über Gerät und Preis geeinigt. Lena wurde damit Vertragspartnerin. Eine Stellvertretung Noahs nach § 164 BGB liegt nach den Angaben nicht vor; insbesondere handelte Lena nicht in seinem Namen.

II. Wirkung für Noah

Die fehlende Stellvertretung schließt eine gesetzliche Mitverpflichtung nicht aus. § 1357 BGB setzt ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie voraus. Der neue Kühlschrank ersetzt das einzige defekte Gerät des gemeinsamen Haushalts. Er dient der täglichen Lebensmittelversorgung aller Familienmitglieder. Mit 690 EUR bleibt die Anschaffung nach den erkennbaren Lebensverhältnissen im gewöhnlichen Rahmen; ein Luxus- oder Anlagegeschäft liegt nicht vor. Lena und Noah sind verheiratet und leben zusammen. Damit sind die positiven Voraussetzungen erfüllt.

Eine abweichende Bindungsabsicht ergibt sich nicht bereits daraus, dass Lena in eigenem Namen bestellt und allein in der Rechnung steht. Dies entspricht gerade der von § 1357 BGB erfassten Situation. Weitere entgegenstehende Umstände oder eine wirksame Beschränkung sind nicht gegeben. Dass H die Ehe bei Vertragsschluss nicht kannte, hindert die gesetzliche Wirkung ebenfalls nicht. Noah wird daher neben Lena verpflichtet. H kann den gesamten Betrag von ihm verlangen; im Verhältnis zu Lena besteht eine Gesamtschuld. Die Leistung ist fällig, und anspruchshindernde Einwendungen sind nicht ersichtlich.

III. Abwandlung und Ergebnis

Im Ausgangsfall schuldet Noah die 690 EUR. In der Abwandlung sind die Ehegatten dagegen dauerhaft getrennt. § 1357 Abs. 3 BGB schließt die Wirkung des Absatzes 1 aus. Die Haushaltsverwendung für Lena und die Tochter hebt diesen Ausschluss nicht auf. Eine Gutgläubigkeitsregel zugunsten des H enthält Absatz 3 nicht. Da Noah auch nicht durch Vollmacht oder Genehmigung gebunden wurde, besteht gegen ihn aus dem geprüften Kaufvertrag kein Zahlungsanspruch. Etwaige familienrechtliche Unterhaltsansprüche der Angehörigen sind eine andere Anspruchsfrage.

Klausurpunkt: Zuerst den Anspruch aus dem Vertrag prüfen, dann die gesetzliche Erweiterung begründen. Die Rechnung allein entscheidet nicht über § 1357 BGB.